

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Schleswig-Holsteinischer  
Landkreistag  
(federführend 2013)

Städteverband  
Schleswig-Holstein  
Städtebund  
Schleswig-Holstein  
Städtetag  
Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer  
Gemeindetag

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventioulallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 18.03.2013

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Sachbearbeiter/in: Simone Hübert  
Durchwahl: 0431/570050-13  
Unser Zeichen: 108.80 Ht  
(bei Antwort bitte angeben)

Per Email: [Umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/987

## Entwurf eines Gesetzes zum Tierschutz-Verbandsklagerecht

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW (Drucksache 18/298)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf und trägt hierzu wie folgt vor:

### A. Grundsätzliches

Der Gesetzentwurf, der dem Landtag nunmehr zum dritten Mal vorgelegt wird (zuvor Drucksachen 16/1224 und 17/64) wird nach unserer Auffassung keine Verbesserung der bestehenden Qualität und Wirksamkeit der aktiven Tierschutzarbeit der für den Tierschutz zuständigen Behörden zur Folge haben.

Es wird vielmehr eine deutliche Verschlechterung der täglichen Tierschutzarbeit der Gebietskörperschaften befürchtet, da mit der Einführung des Tierschutzverbandsklagerechts der bürokratische Aufwand deutlich steigt und erhebliche Arbeitskapazitäten zur Durchführung der im Gesetzentwurf vorgesehenen zusätzlichen Verfahrensschritte gebunden werden, die dann für den praktischen Tierschutz vor Ort fehlen und zwangsläufig zu einer Einschränkung der eigentlichen Arbeit mit und am Tier führen.

Der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form führt nach Einschätzung der zuständigen Behörden der Kreise und kreisfreien Städte unweigerlich zu einer deutlichen Erhöhung des Verwaltungsaufwands, der insbesondere daraus entstehen wird, dass zusätzliche Schritte im Verwaltungsverfahren - insbesondere in bau- und immissionsschutzrechtlichen Verfahren sowie Verfahren nach dem TierSchG - wie etwa die schriftliche Benachrichtigung vor der Einleitung des Verfahrens, die Gewährung von Akteneinsichtsrechten, Anhörungen etc. durchzuführen sowie zusätzliche Rechtsschutzverfahren in größerer Zahl abzuwickeln sind.

Landkreistag  
Tel.: 0431/570050-10  
Fax: 0431/570050-20  
eMail: [Info@sh-landkreistag.de](mailto:Info@sh-landkreistag.de)  
Internet: [www.sh-landkreistag.de](http://www.sh-landkreistag.de)

Städteverband  
Tel.: 0431/570050-30  
Fax: 0431/570050-35  
eMail: [Info@staedteverband-sh.de](mailto:Info@staedteverband-sh.de)  
Internet: [www.staedteverband-sh.de](http://www.staedteverband-sh.de)

Gemeindetag  
Tel.: 0431/570050-50  
Fax: 0431/570050-54  
eMail: [info@shgt.de](mailto:info@shgt.de)  
Internet: [www.shgt.de](http://www.shgt.de)

Bei unverändertem Gesetz könnten – vorsichtig geschätzt – mehr als 30 Verbände eine Anerkennung beantragen und erhalten.

Die Bearbeitung von zu erwartenden Anfragen nach dem neuen Gesetz und die daraus folgenden Verfahrensbeteiligungen würden somit insgesamt ein Hemmnis der täglichen Arbeit der Gebietskörperschaften in Bezug auf ein effektives Handeln für den Tierschutz darstellen.

Betroffen sind allerdings nicht nur die Tierschutzbehörden. Die Formulierungen zum Mitwirkungsrecht in § 1 sind derart uferlos, dass auch die rund 140 örtlichen Ordnungsbehörden der Städte, Gemeinden und Ämter und möglicherweise sogar sämtliche Gemeinden und Städte betroffen wären. Das Problem liegt darin, dass der Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs im Gegensatz zu vergleichbaren Initiativen in anderen Landtagen nicht auf Maßnahmen von Landesbehörden und nicht ausdrücklich auf Maßnahmen aufgrund des Tierschutzrechts beschränkt ist.

So wären dem Wortlaut von § 1 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzentwurfes nach wahrscheinlich auch viele Rechtsakte von Städten und Gemeinden von den Mitwirkungsrechten umfasst. Denn entscheidendes Kriterium ist, dass „Belange des Tierschutzes“ berührt sind. Dies könnte man aber auch z. B. bei annehmen, wenn in einer örtlichen Satzung zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen ein Leinenzwang oder ein Auslaufverbot angeordnet wird. Die gleiche Frage stellt sich zu gemeindlichen Verordnungen aufgrund § 175 LVwG, mit denen ein Leinenzwang oder Maulkorb für Hunde angeordnet wird. Ist tatsächlich beabsichtigt, dass sämtliche Gemeinden und Städte in Schleswig-Holstein derartige Anordnungen erst dann treffen können, wenn sie zuvor Tierschutzvereine befragt haben?

Eine ähnliche Problemlage stellt sich durch die Formulierung in § 3 Abs. 1 Ziffer 3. Denn der Wortlaut würde wahrscheinlich auch die von den örtlichen Ordnungsbehörden zu erteilenden Erlaubnisse gem. dem Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz) umfassen. Wir können uns nicht vorstellen, dass die Landespolitik in jedem Einzelverfahren zur Haltung eines gefährlichen Hundes die Einholung einer Stellungnahme von Tierschutzverbänden vorschreiben will.

An diesen Beispielen zeigt sich auch die Schieflage, die durch die vorgesehenen Mitwirkungsrechte entstehen würde: die erwähnten Satzungen und Verordnungen dienen ebenso wie die Vorschriften des Gefahrhundegesetzes dem Schutz von Kindern, Älteren und schreckhaften Personen, von Pflanzen oder des Fremdenverkehrs. Es gilt also, vielfältige Interessen zu beachten. Dies ist Aufgabe der Kommunen und wird von diesen im Rahmen ihres Abwägungsprozesses auch geleistet. Der Gesetzentwurf würde in diesem Rahmen den Interessen von Tierschutzverbänden einen einseitigen Vorrang einräumen.

Außerdem wäre zu prüfen, ob auch diejenigen Maßnahmen nach §§ 11 und 16a Tierschutzgesetz von dem Gesetz umfasst sind, die gem. § 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutzrecht (Tiersch-ZustVO) vom 22. Juni 2007 in die Zuständigkeit der Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern der Amtsvorsteher sowie der Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden fallen.

Die in der Begründung zum Gesetzentwurf aufgestellte Behauptung, dass *Verwaltungsakte nicht selten im Zweifelsfall zu Lasten der Tiere getroffen werden*, soll den dringenden Bedarf für eine Verbandsklagemöglichkeit verdeutlichen. Sie entbehrt aber jeder Grundlage.

Hier wird unterschwellig unterstellt, Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen würden durch die Behörden und die Amtstierärzte als Schutzgaranten der Tiere (vgl. § 15 Abs. 2 TierSchG) nicht hinreichend - u. U sogar zu nachlässig - geprüft. Den handelnden Behörden und ihren fachlich qualifizierten Mitarbeitern, die grundsätzlich gewissenhaft Missständen vor Ort nachgehen und erkannte Verstöße abstellen, wird damit ein erhebliches Misstrauen entgegengebracht.

Für uns ist in keiner Weise ersichtlich, dass die zuständigen Behörden ihre Aufgaben im Bereich des Tierschutzes nicht oder nicht ausreichend erfüllen oder in der Vergangenheit nicht erfüllt haben.

Die Erfahrungen in den Veterinärämtern unserer Mitgliedskörperschaften zeigen allenfalls, dass tierschutzrechtliche Verfügungen einschließlich Bußgeldfestsetzungen in gerichtlichen Verfahren eher abgemildert als verschärft werden. Dies ist auch für die zuständigen Behörden durchaus unbefriedigend, da die gemäß der Verpflichtung aus dem Tierschutzgesetz zu Grunde gelegten Gutachten durch qualifizierte Amtstierärzte erstellt worden sind. Der Tierarzt ist gemäß seines Berufs und seiner Berufung dem Tier und seinem Schutz besonders verpflichtet. Der beamtete Tierarzt hat darüber hinaus eine weitreichende Zusatzausbildung und Sachkunde nachgewiesen.

Durch den Gesetzentwurf entsteht zudem der Eindruck, dass den zu schützenden Tieren effektiv nur durch Mithilfe von privatorganisierten Dritten zu ihren Rechten verholffen werden kann.

Es stehen aber jetzt bereits ausreichende dienst- und fachrechtliche Maßnahmen zur Sicherstellung von ordnungsgemäßem und tierschutzkonformem Verwaltungshandeln unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zur Verfügung. Hierfür bedarf es keines Tierschutzverbandsklagerechts.

Seitens der zuständigen Behörden besteht die Besorgnis, dass umfangreiche Beteiligungs- und Klagerechte für Tierschutzverbände eher zur Profilierung einzelner Organisationen vor dem Hintergrund konkreter Kampagnen genutzt werden.

In diesem Zusammenhang bestehen aber Zweifel, ob den in Betracht kommenden Verbänden ausreichend sachkundiges Personal zur Verfügung steht, um im Rahmen der angestrebten Beteiligungsrechte die gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung und die fundierten Ermessensentscheidungen eines Amtstierarztes qualifiziert bewerten zu können.

Der Bundesgesetzgeber hat in § 15 Abs. 2 TierSchG den beamteten Tierärzten bei der Frage, ob die Anforderungen des TierSchG erfüllt sind, eine herausgehobene Rolle als Sachverständige und damit eine vorrangige Beurteilungskompetenz zugewiesen. Einem amtsärztlichen Gutachten kommt daher, was die Objektivität betrifft, in tierschutzbehördlichen Verfahren ein erheblicher Beweiswert zu. Dies gilt umso mehr, wenn Fragen des Tierschutzes, insbesondere Fragen zu tierschutzkonformer Haltung und der Beurteilung von Wohlbefinden, leiden bzw. Schmerzen bei gehaltenen Tieren, aus tierärztlicher Sicht zu beurteilen sind. Dieses wird sich auch durch das Einräumen von Verfahrensrechten Dritter nicht ändern lassen.

Im Ergebnis halten wir das Gesetz also für nicht erforderlich bzw. sogar kontraproduktiv. Jedenfalls ist es zwingend notwendig, den Anwendungsbereich auf Maßnahmen von Landesbehörden und solche aufgrund des Tierschutzgesetzes zu begrenzen.

Sollte der Gesetzgeber angesichts vermeintlicher Vollzugsdefizite gleichwohl die Einführung eines Tierschutzverbandsklagerechts für erforderlich erachten, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass dieses Gesetz für die Kreise und kreisfreien Städte sowie für die örtlichen Ordnungsbehörden der Städte, Gemeinden und Ämter neue Aufgaben (siehe oben) begründet, die zwangsläufig zu personellen und finanziellen Mehrbelastungen führen werden. **Hierfür ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich im Rahmen des durch Art. 49 Abs. 2 der Landesverfassung gewährleisteten Konnexitätsprinzips zu schaffen.**

Inwieweit das Land beabsichtigt, dem Konnexitätsprinzip hier Rechnung zu tragen und den Kreisen und kreisfreien Städten den durch Vollzug dieser zusätzlichen Aufgabe entstehenden erheblichen Verwaltungsaufwand zu erstatten, ist bislang nicht ersichtlich.

## B. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

Für den Fall, dass der Entwurf weiterverfolgt wird, möchten wir zu den einzelnen Bestimmungen nachstehende Anmerkungen übermitteln.

Der Gesetzentwurf differenziert zwischen einem Mitwirkungsrecht von anerkannten Tierschutzvereinen in Verwaltungsverfahren (§ 1) und einer allgemeinen Verbandsklagebefugnis in gerichtlichen Verfahren (§ 3)

Zunächst möchten wir zu den Einsichts- und Äußerungsrechten nach § 1 folgendes anmerken:

### Zu § 1 Abs. 1

#### *Rechtsfähiger Verein:*

Zur Klarstellung wäre es hilfreich, nach den Worten „rechtsfähiger Verein“ den Zusatz „im Sinne von § 21 BGB“ aufzunehmen.

#### *zur Einsicht und Äußerung:*

Eine Zeitschiene sowie der Gegenstand und Umfang der Einsicht und Äußerung in Bezug auf die Nr. 1-3 müssten ergänzt bzw. eindeutig festgelegt werden.

Es wird vermutet, dass hier eine förmliche und substanzielle Anhörung erfolgen soll. Die Behörde hat sich danach mit den möglichen Äußerungen des Vereins auseinanderzusetzen und diese in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Dieser zusätzliche Verfahrensschritt führt zu der oben genannten Erhöhung des Verwaltungsaufwands in den in Betracht kommenden Verfahren.

Eine Ergänzung zu berücksichtigender Datenschutzbelange in Abgrenzung und /oder Ergänzung zu Abs. 3 (wie etwa in § 10 IZG-SH) wäre hilfreich.

### Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1

#### *Im Rang unter einem Gesetz stehende Vorschrift*

Eine Ergänzung mit genauerer Eingrenzung des Begriffes „Vorschriften“ ist erforderlich, da diese Formulierung in ihrer Begrifflichkeit nicht hinreichend bestimmt ist.

Unter Berücksichtigung der Praktikabilität des alltäglichen Verwaltungshandelns müssen insbesondere Erlasse, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften ausdrücklich ausgenommen werden.

Gemeindliche Satzungen und Verordnungen des Ordnungsrechts sowie Maßnahmen aufgrund des Gefahrhundegesetzes müssen ebenfalls generell und eindeutig ausgenommen werden.

### Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2

Der Gesetzentwurf sieht keine Fristen vor, in denen eine entsprechende Stellungnahme abzugeben wäre. Die Rechtsvorschrift würde somit dem Bestreben nach Verkürzung und Verschlinkung von Baugenehmigungsverfahren entgegenstehen.

Die Aufnahme einer Fristvorgabe bzw. einer Ausschlussfrist (ähnlich § 67 Abs. 1 LBauO Schl.-H: ein Monat) wäre daher u. E. erforderlich.

Angesichts der Vielzahl und Vielfältigkeit der unter Nr. 2 in Betracht kommenden Verfahren halten wir zudem eine Eingrenzung für unerlässlich.

### Vorschlag in Anlehnung an das Naturschutzrecht:

bei bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die die Belange des Tierschutzes berühren und *bei denen eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist.*

### Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3

Der Begriff „Genehmigung“ findet tierschutzrechtlich nicht oder nur in sehr begrenztem Rahmen Verwendung.

Gerade die Haltung von Tieren ist tierschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtig.

Das Unterbinden tierschutzrelevanter Zustände (*Entzug, Beschränkung oder Anordnung des Ruhens*) darf auf keinen Fall durch zusätzliche Verfahrenserfordernisse wie die hier vorgesehenen Mitwirkungsrechte gehemmt oder verzögert werden. Es handelt sich in der Regel um akute Zustände, die mit Schmerzen, Leiden und Schäden von Tieren verbunden sind und die Behörde zu umgehendem Handeln verpflichten.

Die Beteiligung von Tierschutzverbänden/-vereinen bei Genehmigungsverfahren von Tierversuchen ist ebenfalls problematisch, weil die Vereinsmitglieder keiner Schweigepflicht unterliegen. Versuchsvorhaben und angestrebtes Ergebnis eines beantragten Versuches müssen jedoch noch unveröffentlicht sein, um genehmigt werden zu können. Damit würden Tierschutzvereine bereits im Vorfeld Informationen über innovative Ideen erhalten, das Geheimhaltungsinteresse der Forscher bliebe unbeachtet. Durch die zwangsläufig eintretenden zeitlichen Verzögerungen von Genehmigungen durch die Beteiligungen würde zudem ein Zeitverlust eintreten, der im internationalen Wettbewerb und auch für die Vergabe von Fördermitteln entscheidend sein könnte.

Ein hinreichender Schutz der hierdurch betroffenen privaten Belange kann allein durch Verweis auf §§ 87 LVerwG in Abs. 3 nicht erreicht werden.

*Wir schlagen daher vor, die Mitwirkungsrechte im Rahmen von § 1 Abs. 1 Nr. 3 auf die Genehmigungsverfahren für Handlungen nach §§ 4a und 6 Tierschutzgesetz zu beschränken.*

Im Rahmen von Verfahren nach dem Fünften Abschnitt des Tierschutzgesetzes (Tierversuche) halten wir entsprechende Mitwirkungsrechte -wie dargelegt- für höchst problematisch und möchten daher vorschlagen, hierfür allenfalls Rechtsbehelfe i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs zu ermöglichen.

Denkbar wäre es, die Erhebung einer Feststellungsklage für Genehmigungen nach § 8 TierSchG (Tierversuche) in den Fällen zu ermöglichen, in denen mindestens 2 Mitglieder der Tierschutzkommission nach § 15 Abs.1 Satz 2 TierSchG das beantragte Vorhaben abgelehnt haben. Da an der Besetzung dieser Kommissionen Tierschutzorganisationen mitwirken, sind sie in die in Rede stehenden Genehmigungsverfahren mittelbar bereits eingebunden.

### Zu § 1 Abs. 2

*Der Verein ist vor der Einleitung des Verfahrens schriftlich zu benachrichtigen.*

Verwaltungsverfahren nach Punkt 2 und 3 beginnen mit einer Antragstellung. Aus diesem Grund ist es einer Behörde nicht möglich, vorab zu benachrichtigen.

Im Übrigen ist völlig unklar, auf welchem Wege die zuständigen Behörden Kenntnis erlangen, welche Vereine ggf. zu beteiligen bzw. zu benachrichtigen sind.

### Zu § 1 Abs. 3

*§ 87 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 3 und § 88 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß.*

Hier wäre in dem Wort „Landesverwaltungsverfahrensgesetz“ der Wortteil „...verfahrens..“ zu streichen, da das Allgemeine Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein in Kurzform nur als „Landesverwaltungsgesetz“ bezeichnet wird.

#### Zu § 2 - Vorbemerkung

Um die Behörden handlungsfähig zu erhalten, ist grundsätzlich anzustreben, die Zahl der Anerkennungen zu begrenzen und nur Vereine und deren Zusammenschlüsse anzuerkennen, die ihren Sitz und ihren satzungsgemäßen Tätigkeitsbereich in Schleswig-Holstein haben und im Land eine Reputation vorweisen können.

#### Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1

*nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Tierschutzes fördert...*

#### Vorschlag unter Bezugnahme auf die Vorbemerkung

*nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend ausschließlich die Ziele des Tierschutzes fördert...*

#### Zu § 2 Abs.1 Nr. 2

*nach seiner Satzung einen Tätigkeitsbereich hat, der mindestens das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein umfasst,...*

#### Vorschlag unter Bezugnahme auf die Vorbemerkung

*seinen Sitz in Schleswig-Holstein hat und sich der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich auf das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein erstreckt,...*

#### Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3

Die Anerkennung setzt weiter voraus, dass der Verein mindestens fünf Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist. Fraglich ist, wie das Vorliegen der letztgenannten Voraussetzung geprüft werden kann/soll. Darf es hierfür z.B. ausreichend sein, wenn in dem genannten Zeitraum ein Tierschutzthema in einer Mitgliederversammlung behandelt wurde, oder müssen (öffentlichkeitswirksame) Aktionen erfolgt sein?

#### Zu § 2 Abs.1 Nr. 4

Darüber hinaus muss der Verein die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen.

Auch hier ist fraglich, anhand welcher Kriterien dieses Erfordernis geprüft werden soll. Nach unserer Auffassung ist für die sachgerechte Aufgabenerfüllung sachkundiges Personal nachzuweisen, welches die Qualifikation hat, die Arbeit eines Amtstierarztes fachlich fundiert beurteilen zu können.

#### Zu § 2 Abs. 3

Gründe, warum den Vereinen hier eine Nachfrist zur Mängelbeseitigung eingeräumt werden sollte, sind nicht ersichtlich. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

Vorschlag:

Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorliegen haben; Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Mit der Aufhebung der Anerkennung endet das Mitwirkungsrecht.

Zu § 2 Abs. 4

Auch seitens der nach Abs. 4 den Vereinen gleichgestellten Verbände und Stiftungen ist eine Rechtsfähigkeit zu fordern, damit diese die nach dem Gesetz vorgesehenen Recht wahrnehmen können. Es sollte insofern das Wort „rechtsfähige“ eingefügt werden.

Zu § 3 Abs. 1

*Ein nach § 2 anerkannter rechtsfähiger Verein kann, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen*

Aus unserer Sicht ist eine Beschränkung der Rechtsbehelfe erforderlich. Wir schlagen vor, nur die Erhebung von Feststellungsklagen zu ermöglichen. Dieses würde gewährleisten, dass laufende Verwaltungsverfahren nicht verzögert werden und während der Ausschöpfung der Rechtsbehelfe u.U. weitere Schmerzen, Leiden und Schäden an den Tieren zugelassen werden.

Vorschlag:

Ein nach § 2 anerkannter rechtsfähiger Verein kann, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung Klage erheben auf Feststellung, dass die zuständige Behörde gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes oder gegen Rechtsvorschriften die auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassen worden sind, verstößt oder verstoßen hat.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

Der zwingend herzustellen Zusammenhang zwischen der Befugnis zur Einsicht und Äußerung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und der aufgelisteten Tatbestände in § 3 Abs. 1 Nr. 1, die die Einlegung von Rechtsbehelfen ermöglichen, fehlt.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2

Hier stellt sich erneut das bereits zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 beschriebene Problem. Auch die Formulierung in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist sehr weit gefasst; zugleich aber nicht ausreichend bestimmt. Die Vielzahl und Vielfältigkeit der denkbaren Verfahren sollte unbedingt eine Einschränkung erfahren. U. E. sollten hier nur Verfahren erfasst werden, die auch von einer besonderen Bedeutung sind. Diese wären klar zu definieren

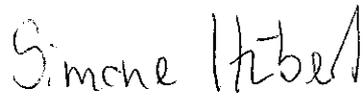
Zu § 3 Abs. 1 Nr. 3

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Rechtsbehelfe von Vereinen gegen den Entzug von Genehmigungen bzw. *Anordnungen nach dem Tierschutzgesetz* ermöglicht werden sollen. Ein entsprechendes Tätigwerden der zuständigen Behörden sollte doch in der Regel im Sinne der Vereine sein.

Im Übrigen gelten die Anmerkungen zu § 3 Abs. 1.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Simone Hübert  
-Referentin-